



## Satzung zur Anpassung von Gebührensatzungen zur Umsetzung der Unternehmereigenschaft nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes der Gemeinde Weilerswist vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW. 2020, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Weilerswist vom 19.06.1985 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.1997 erhält in **§ 2 „Höhe der Gebühr“** folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr wird nach dem Gebührentarif (**netto**) bemessen; **hinzu kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer**. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Benutzungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifstellen des Gebührentarifs erhoben.

### Artikel 2

In der Marktordnung für das Gebiet der Gemeinde Weilerswist vom 17.11.1977 wird in **§ 14 „Markterlaubnis und Gebühren“** Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

**Bei der vorgenannten Gebühr handelt es sich um einen Nettobetrag; hinzu kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer.**

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18.12.2020

  
Anna Katharina Horst  
Bürgermeisterin





## Bestätigung

gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Satzung zur Anpassung von Gebührensatzungen zur Umsetzung der Unternehmereigenschaft nach § 2 b des Umsatzsteuergesetzes vom 18.12.2019 mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung wird angeordnet.

Weilerswist, 18.12.2020

Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin